



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 9. Mai 1875.

Die erste Sitzung des Abgeordnetenhauses in vergangener Woche, am 3. Mai, beschäftigte sich zuerst mit der dritten Lesung des Gesetzentwurfs über die Verwaltungsgerichte. Das Gesetz wurde nach den Bestimmungen der zweiten Lesung angenommen mit einer einzigen, nicht unerheblichen Abänderung. Im vorigen Brief ward hier berichtet, daß für Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichtshöfen des Privatrechts und solchen des öffentlichen Rechts der Regierungsentwurf den älteren Kompetenzconflictshof hatte bestehen lassen, während Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten durch das Obergerverwaltungsgericht entschieden werden sollten. Diese Vorschläge der Regierung hatte sich das Abgeordnetenhaus bei der zweiten Lesung den abändernden Vorschlägen seiner Commission gegenüber angeeignet. Bei der dritten Lesung jedoch gestalteten sich die betreffenden Beschlüsse etwas anders. Die Erwähnung des Kompetenzconflictshofes wurde beseitigt und damit die Frage des Kompetenzconflicts zwischen Gerichtshöfen des Privatrechts und solchen des öffentlichen Rechts unentschieden gelassen, sofern nicht aus der Nichtaufhebung des älteren Gesetzes über den Kompetenzconflictshof des letzteren Fortbestehen von selbst folgt. — Was den Kompetenzconflict zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten anlangt, so sollen die Verwaltungsgerichte nach den Beschlüssen der dritten Lesung ihre Zuständigkeit selbst wahrnehmen. Nur wenn die Parteien die Zuständigkeit bestreiten, soll gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht zulässig sein.

In derselben Sitzung vom dritten Mai gelangte der Gesetzentwurf des Abgeordneten Petri über die Rechte der altkatholischen Gemeinden an dem Vermögen der römisch-katholischen Gemeinden, zu denen die erstern bisher gehörten, zur zweiten Lesung. Wir haben uns über diesen Gesetzentwurf bei der ersten Lesung hier ausgesprochen in dem Brief vom 14. März. Wir haben damals hervorgehoben, daß der Gesetzentwurf nur ein Provisorium bezwecken könne, wozu er sich allerdings auch bekennt. Der Gesetzentwurf nimmt den Standpunkt ein, daß die Frage nach der Rechtsbeständigkeit des Vaticanum vom Staat nicht zu entscheiden sei. Demnach könne der Staat nicht wissen, ob die Altkatholiken oder die vaticanischen Katholiken die rechtmäßigen Träger jener historischen, von ihm anerkannten und privilegierten Kirchengemeinschaft seien. In Folge dessen schlägt der Gesetzentwurf einstweilen eine Gebrauchstheilung des kirchlichen Vermögens zwischen Altkatholiken und Vaticanalkatholiken vor, und erläßt die näheren Bestimmungen über dieselbe. Der Gesetzentwurf

entwurf wurde nach den Vorschlägen der Commission in der Hauptsache angenommen. Unsererseits haben wir dabei nur zu wiederholen, daß die Zeit nicht mehr fern sein kann, wo der Staat entweder der Frage nach der Rechtsbeständigkeit des Vaticanum näher tritt, oder wo er sich sogar genöthigt sieht, ohne diese Prüfung alle der römischen Kirche bisher gewährten Rechte aufzuheben. Dann ist die provisorische Geltung des Gesetzes über den Mißgebrauch der Altkatholiken am kirchlichen Vermögen erledigt.

Am 4. Mai gelangte ein sehr wichtiges Gesetz zur zweiten Lesung: über Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen sowie über die Bildung von Waldgenossenschaften. Das Gesetz ist einerseits technischer Art, andererseits berührt es den wichtigsten Grundsatz der Socialpolitik, die Frage nämlich nach der Beschränkung des Privatrechts durch das öffentliche Recht zu Gunsten des öffentlichen Wohls. Da indeß das Gesetz weitgreifende Maßregeln keineswegs anordnet, sondern in vorsichtiger Weise nur bescheidene Schritte einleitet, so wollen wir den Inhalt vorläufig nicht erörtern. Es fehlt nicht an Stimmen, welche schon jetzt den Schritt für geboten erachten zur Uebernahme des Waldeigentums durch den Staat, wo sich die Erhaltung des Waldes empfiehlt. Die Nothwendigkeit wird zu solchen Schritten allerdings wohl über kurz oder lang führen, und die Sorge ist nicht unbegründet, daß, wenn man dahin gelangt, der bereits angerichtete Schade immer größer und schwerer zu heilen geworden sein wird. Der deutsche Staat ist aber heute mit so großen und mannigfachen Aufgaben überlastet und bedrängt, daß man es richtig finden muß, wenn tiefgreifende Maßregeln vermieden werden, die irgend aufschiebbar erscheinen.

Nachdem am 5. Mai Petitionen erledigt worden, erfolgte am 7. Mai die erste Lesung des Gesetzentwurfs betreffend die Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche. Mit diesem Gesetz hat die Staatsregierung wiederum einen sehr wichtigen Schritt gethan in ihrem Kampfe wider Rom. Das Gesetz schließt alle Orden und ordensähnliche Congregationen vom Gebiet des preussischen Staates aus. Eine Ausnahme wird gemacht zu Gunsten der Orden, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen. Jedoch können auch diese Orden jeder Zeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden. Während die Auflösung der Ordensniederlassungen im Allgemeinen sechs Monate nach der Verkündung des Gesetzes zu erfolgen hat, darf durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten eine Verlängerung dieser Frist bis zu vier Jahren erfolgen für Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen. Dies ist der Hauptinhalt des Gesetzes.

Die Redner vom Centrum benutzten diesmal als Hauptwaffe die angebliche

Verfassungswidrigkeit des neuen Gesetzes. Sie konnten sich dabei nur auf eine Interpretation der Verfassung stützen, welche von der Staatsregierung wie vom Abgeordnetenhaus jetzt für mißbräuchlich erklärt wird. Um den Streitpunkt klar zu übersehen, thut man am besten, die Frage so zu stellen: Auf Grund welcher Vorschriften des Gesetzes sind die Orden bisher im preussischen Staat geduldet worden? Man kann sich nicht auf den Artikel 12 der Verfassung berufen, welcher das Recht der Vereinigung zu Religionsgesellschaften gewährleistete.

Denn die geistlichen Orden der katholischen Kirche sind keine Religionsgesellschaften, sondern Formationen religiöser Lebensäußerung einer bestimmten Religionsgesellschaft. Der Artikel 12 besagt aber keineswegs, daß der Staat sich verpflichtete, alle und jede Lebensäußerungen der Religionsgesellschaften zu dulden. Vielmehr enthält derselbe Artikel den Satz: Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Man muß aber entschieden behaupten, daß die Unterwerfung unter Ordensregeln, welche die geistige Persönlichkeit vernichten, jenen Pflichten Abbruch thut.

Für die Duldung der geistlichen Orden der katholischen Kirche kann man auch nicht einmal den viel citirten, jetzt aufgehobenen Artikel 15 anführen, welcher den Religionsgesellschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zusprach. Denn auch hier müßte unter allen Umständen die erwähnte Einschränkung des Artikels 12 Platz greifen. Man kann auch nicht einwenden, daß die gesammte katholische Geistlichkeit so gut wie die Ordensmitglieder den staatsbürgerlichen Pflichten entfremdet werde. Denn der bekannte Unterschied der Weltgeistlichen und der Ordensgeistlichen lag eben bis zu dem letzten Concil darin, daß die Weltgeistlichen dem Bischof unterthan, dieser aber ein selbständiges Organ des Kirchenregiments und in gewissem Sinn eine Landesobrigkeit war, während die Ordensgeistlichen lediglich selbstlose Werkzeuge einer auswärtigen Macht sind.

Vorzugsweise hat man die Zulassung der Orden im preussischen Staat bisher auf den Artikel 30 der Verfassung gestützt, welcher das Recht gewährleistet, Gesellschaften zu bilden — für Zwecke, welche dem Strafgesetz nicht zuwider laufen. Dieses Recht ist durch das bekannte Gesetz vom 11. Mai 1850 über die Ausübung des Vereinsrechtes geregelt.

Aber niemals sind die geistlichen Orden nach diesem Gesetz behandelt worden, niemals haben dieselben daran gedacht, sich den Normen dieses Gesetzes zu unterwerfen. Man kann in der That die Folgerung nicht abweisen, daß diese Orden extra legem geduldet worden sind, in Folge einer schwer verzeihlichen Nachlässigkeit in der Wahrnehmung des Staatsberufes.

Daß der Artikel 30 nicht zu Gunsten der geistlichen Orden angerufen werden kann, das leuchtet, abgesehen von der bisherigen Nichtanwendung seiner einschränkenden Bedingungen, auch aus dem Folgenden ein. Vereinigungen der Staatsbürger in Gesellschaften setzen voraus, daß der Staatsbürger Staatsbürger bleibt, also eine freie, sich selbst bedingende, der vornehmsten äußeren Pflicht des Staatsgehorsams zugängliche Persönlichkeit. Nimmermehr hat der Artikel 30 die Duldung solcher Vereine aussprechen wollen, deren erste Bedingung die Selbstaufgabe der Persönlichkeit an eine staatsfremde Gewalt ist. Man kann sagen, daß die Mittel solcher Vereine durch das Strafgesetz verpönt werden müßten.

Die Gründe, welche wir ausgeführt, um den gesetzlichen Ungrund der bisherigen Duldung der Orden darzuthun, machen auch klar, warum es unmöglich ist, die Duldung der Orden etwa gesetzlich auszusprechen, und warum es geboten ist, der bisherigen mißbräuchlichen Duldung ein Ende zu machen. In die Einzelheiten der Verhandlung brauchen wir nicht einzugehen. Sehr wunderlich geberdete sich dabei wieder der Abgeordnete Windthorst, indem er sich immerfort stellte, als müßten die Orden zulässig sein, weil die Handlungen der Ordensmitglieder, nicht heirathen, u. s. w. nicht verboten werden können. Dabei ging der Redner so weit, sich darauf zu berufen, daß die Staatsgesetze die Aufrechterhaltung der Gelübde nicht erzwingen, daß folglich der Staat auch keinen Grund habe, die Ablegung der Ordensgelübde zu hindern. Es ist dies eine Art von Sophistik, der man die äußerste Verlegenheit ansieht und die nur Kopfschütteln hervorrufen kann.

Am 8. Mai erfolgte die zweite Berathung des Ordensgesetzes, welche zur unveränderten Annahme führte. In derselben Sitzung wurde auch der vom Abgeordneten Petri eingebrachte Gesetzentwurf in der dritten Lesung genehmigt.

C—r.

Münchener Briefe.

(Wahlvorbereitungen und Aussichten. — Der Reichsrath.)

Am 16. April ist der bayerische Landtag durch den Dheim des Königs, den Prinzen Ruitpold, feierlich geschlossen worden und somit hat die denkwürdigste Landtagsperiode, die Bayern seit Existenz seiner Verfassung gesehen hat, ihr Ende erreicht. Dies Ende war friedlicher, als man auf beiden Seiten der Kammer gedacht hatte. Den Clerikalpatrioten schien die Lust vergangen zu sein, noch zu guter Letzt Fehde anzufangen, nachdem sie bei derartigen